# **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 12.03.2019

# **Antrag**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

# Für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14) klare Vorgaben für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts gemacht. Der Deutsche Bundestag begrüßt diese Entscheidung. Danach ist es Sache des Gesetzgebers darüber zu entscheiden, "wie er [...] den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt" (Rn. 139).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts entspricht inhaltlich den Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD. Dort heißt es:

"Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden."

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeswahlgesetz ist nun auch eine Änderung des Europawahlgesetzes notwendig geworden. Das Europawahlgesetz ist hinsichtlich seiner Wahlrechtsausschlüsse wortidentisch mit dem Bundeswahlgesetz. Es muss daher an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

Eine Änderung des Wahlrechts muss jedoch immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur jeweiligen Wahl erfolgen, dass sie auch noch rechtzeitig umgesetzt werden kann. Das Europawahlgesetz kann daher nicht wenige Wochen vor der Europawahl geändert werden. Damit würde in die laufenden Wahlvorbereitungen eingegriffen werden.

Eine durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Wahlrechtsänderung betrifft das aktive und das passive Wahlrecht. Von einer kurzfristigen Änderung des Europawahlgesetzes wären insbesondere die Kandidatenaufstellungsverfahren der einzelnen Parteien betroffen. Eine Änderung des Wahlrechts nach abgeschlossener Kandidatenaufstellung ist unzulässig. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) hat daher festgelegt, dass Änderungen am Wahlrechtssystem immer mindestens jeweils ein Jahr vor einer Wahl zu erfolgen haben. Änderungen des Wahlrechts direkt vor der Wahl bergen immer die Gefahr einer unzulässigen Einflussnahme auf den Wahlvorgang.

Eine Änderung des Europawahlgesetzes ist aus den genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

## II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 sind Änderungen am Bundeswahlgesetz und am Europawahlgesetz notwendig geworden. Die dort verankerten Wahlrechtsausschlüsse müssen aufgehoben werden.

Das Wahlrecht ist Angelegenheit des Deutschen Bundestages. Er wird daher zeitnah eine Änderung des Wahlrechts verabschieden.

Es soll eine Regelung mit folgenden Eckpunkten beschlossen werden:

#### Inklusives Wahlrecht

Die im § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes bestehenden Wahlrechtsausschlüsse werden aufgehoben.

#### Wahlrechtsassistenz

In § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes und § 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes wird die Assistenzmöglichkeit verankert. Nach § 14 Absatz 5 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes und § 6 Absatz 4a Satz 3 des Europawahlgesetzes ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

### • Konturierung der Wahlfälschung

Die Strafvorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches wird dahingehend konkretisiert, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

## Inkrafttreten

Aus praktischen Gründen ist eine Umsetzung im Hinblick auf die bereits am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl nicht mehr möglich. Es ist aber beabsichtigt, die Änderungen bereits zum 1. Juli 2019 in Kraft treten zu lassen.

Durch diese Änderungen wird gewährleistet werden, dass künftige Wahlen zum Europaparlament und zum Deutschen Bundestag so durchgeführt werden können, dass den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wird.

Berlin, den 12. März 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion Andrea Nahles und Fraktion